

1530/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé und Mag. Haupt an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Saisonierbewilligungen

Nr. 1519/J

Sie haben in Ihrer Anfrage die - Ihrer Ansicht nach sehr zurückhaltende - Praxis bei der Zulassung von ausländischen Saisonarbeitskräften bemängelt, wozu ich mir, bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, einige grundsätzliche Bemerkungen erlaube.

Wie dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufG) eindeutig zu entnehmen ist, sollen Kontingente für die Beschäftigung zusätzlicher ausländischer Saisonarbeitskräfte ausschließlich als Instrument für die Abdeckung eines kurzfristig auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs dienen. Dementsprechend dürfen zusätzliche Bewilligungskontingente für einen bestimmten Wirtschaftszweig erst dann festgesetzt werden, wenn ein Arbeitskräftebedarf erwartet wird, der aus dem am inländischen Arbeitsmarkt bereits vorhandenen Arbeitskräftepotential tatsächlich nicht abgedeckt werden kann.

Demnach wurden die Saisonkontingente in den Jahren 1995 und 1996 erst nach einer sorgfältigen Bedarfserhebung der jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, nach der gesetzlich vorgesehenen Anhörung der betroffenen Länder und nach Befasung des gemäß § 22 AuslBG eingerichteten sozialpartnerschaftlichen Ausländerausschusses in jenem Mindestausmaß festgesetzt, das zur Überbrückung tatsächlicher Personallängspässe unbedingt notwendig war.

Diese Kontingente waren - entgegen Ihrer Meinung - bis auf wenige Ausnahmen zur Gänze ausgeschöpft. Bei der Festsetzung der Kontingente war es zudem notwendig, einen arbeitsmarktpolitisch vertretbaren Kompromiß zwischen den extrem hohen Forderungen der Wirtschaft und der angespannten Situation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt zu finden. Ergänzend ist noch anzumerken, daß die jährlich von der Bundesregierung erlassene Quotenverordnung vorgibt, wieviele Kontingentplätze pro Verordnung und Wirtschaftszweig freigemacht werden dürfen.

Frage 1:

Wieviel kurzfristige Arbeitsbewilligungen/Saisonierbewilligungen wurden im Jahr 1995 sowie 1996, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern, vergeben?

Antwort:

In den Jahren 1995 und 1996 wurden die durch Verordnungen gemäß § 7 AufG für die Wirtschaftszweige Fremdenverkehr sowie Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Kontingente an zusätzlichen ausländischen Saisonarbeitskräften folgendermaßen vergeben:

Sommerfremdenverkehr 1995: insgesamt 1.355 Kontingentplätze,

davon für

Burgenland:	185
Kärnten:	235
Niederösterreich:	120
Oberösterreich:	200
Salzburg:	85
Steiermark:	90
Tirol:	200
Vorarlberg:	40
Wien:	200

Mit Ausnahme der Kontingente für das Burgenland (91 %), Niederösterreich (94 %) und Salzburg (87 %) wurden alle Kontingente zur Gänze ausgeschöpft.

Land- und Forstwirtschaft 1995: insgesamt 5.440 Kontingentplätze,
davon für

Burgenland:	710
Kärnten.	180
Niederösterreich:	2.680
Oberösterreich:	460
Salzburg:	28
Steiermark:	1.090
Tirol:	65
Vorarlberg:	17
Wien:	210

Von diesen Kontingenzen wurde lediglich das Tiroler Kontingent mit einem Auslastungsgrad von 97 % nicht restlos ausgeschöpft.

Winterfremdenverkehr 1995/96: insgesamt 2.240 Kontingentplätze,
davon für

Burgenland:	40
Kärnten:	100
Niederösterreich.	60
Oberösterreich:	70
Salzburg:	610
Steiermark:	150
Tirol:	950
Vorarlberg:	150
Wien:	110

Alle Kontingente wurden restlos ausgeschöpft.

Sommerfremdenverkehr 1996: insgesamt 1.375 Kontingentplätze,
davon für

Burgenland:	190
Kärnten:	200
Niederösterreich:	120
Oberösterreich:	130
Salzburg:	150
Steiermark:	100
Tirol:	220
Vorarlberg :	50
Wien:	215

Auch hier wurden alle Kontingente restlos ausgeschöpft.

Land- und Forstwirtschaft 1996: insgesamt 6.695 Kontingentplätze,
davon für

Burgenland:	970
Kärnten:	180
Niederösterreich:	2.940
Oberösterreich:	800
Salzburg:	28
Steiermark:	1.390
Tirol:	77
Vorarlberg.	50
Wien:	260

Alle Kontingente wurde restlos ausgeschöpft.

Über den Auslastungsgrad der für den Winterfremdenverkehr 1996/97 seit 20.11.1996 festgesetzten 2.435 Kontingentplätze kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt dank des bisher gut verlaufenen Saisongeschäfts nur festgestellt werden, daß sich eine Ausschöpfung aller Kontingente abzeichnet.

Frage 2:

In welchen Branchen waren diese Ausländer in den jeweiligen Bundesländern beschäftigt?

Antwort:

Nachdem Kontingentverordnungen - wie bereits aus der ersten Antwort hervorgeht - ausschließlich für den Sommer- bzw. Winterfremdenverkehr und die Land- und Forstwirtschaft erlassen wurden, war die Erteilung kurzfristiger Saisonbewilligungen auf diese Wirtschaftszweige beschränkt.

Für den Geltungsbereich der entsprechenden Verordnungen umfaßte der Wirtschaftszweig Fremdenverkehr den Abschnitt H (Gastgewerbe), die Klasse 92.33 (Schaustellergewerbe und Vergnügungsparks) und die Gruppe 92.6 (Betrieb von Sportanlagen), der Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft den Abschnitt A der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft (ÖNACE 1995).

Frage3:

Ist es richtig, daß in Wien keine Saisonnerbewilligungen erteilt werden? Wenn ja, in welchen Bundesländern ist dies noch der Fall und mit welcher Begründung genau werden in den einzelnen Bundesländern keine Bewilligungen erteilt?

Antwort:

Nein. Im übrigen wird auf die Antworten 1 und 2 verwiesen.

Frage4:

Ist es richtig, daß sich die Gewerkschaft gegen die Erteilung von Saisonierbewilligungen ausspricht?

Antwort:

Die Gewerkschaft hat sich bisher nicht prinzipiell gegen die Erteilung von Saisonbewilligungen ausgesprochen, sie hat aber insbesondere für den Bereich Fremdenverkehr im Rahmen der Begutachtung der jeweiligen Verordnungen immer wieder mit Nachdruck gefordert, die Kontingente im Hinblick auf die angespannte Arbeitsmarktsituation auf das absolute Mindestausmaß einzuschränken. Auch wird bei der Erteilung konkreter Saisonbewilligungen im Einzelfall, wo ein bei der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktserice eingerichteter sozialpartnerschaftlich besetzter Regionalbeirat zu befassen ist, seitens der Arbeitnehmervertreter besonders darauf geachtet, daß zunächst versucht wird offene Stellen mit Arbeitslosen zu besetzen, die im AIVG-Leistungsbezug stehen.